

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 33 / 2020
Erscheinungstag: 18. Dezember 2020

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2020 S. 357
2. Öffentliche Bekanntmachung der 16. Änderung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 359
3. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017 S. 362
4. Öffentliche Bekanntmachung der Elften Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) S. 364
5. Öffentliche Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 367
6. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath
Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 371
7. Öffentliche Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße, Erkelenz-Granterath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 375
8. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 379
9. Öffentliche Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 383
10. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 387
11. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung S. 391
12. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christos Evagelou S. 393
13. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Flurbereinigung Jackerath – Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan S. 394
14. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Flurbereinigung Betgenhauser Feld – Ladung zur Offenlage und Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) S. 398

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2020

Gemäß

- § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) in Verbindung mit
- § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) hat der Rat der Stadt Erkelenz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin) vom 13. September 2020 für gültig erklärt.

Gemäß § 65 KWahlO gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

„1. Es wird gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass

- a) eine mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters/einer Vertreterin nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, nicht vorgekommen sind,
- c) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung der Feststellung des Wahlergebnisses nicht vorliegen.

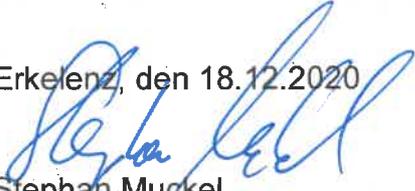
2. Die Wahl des Rates der Stadt Erkelenz am 13. September 2020 wird hiermit für gültig erklärt.

3. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Erkelenz am 13. September 2020 wird hiermit für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG NRW kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erkelenz, den 18.12.2020



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

16. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

1. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2017, wird aufgehoben.
2. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

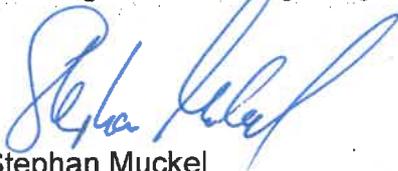
§ 28 Schmutzwassergebühr

- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2021 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,48 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.



Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16. Dezember 2020



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

...

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,23 Euro, von Haupterschließungsstraßen 1,09 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,95 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

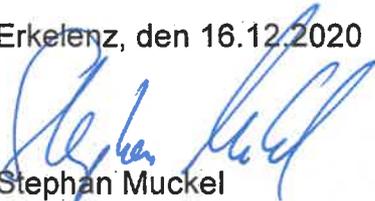
Diese Erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Elfte Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	68,50 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	92,50 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	122,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	173,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	328,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.131,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.079,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	553,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	2.970,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.499,50 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	764,50 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 35,00 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 44,50 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 75,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 255,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 329,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 8,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 47,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 24,00 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 12,00 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 56,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 28,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 14,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 35,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 12,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 41,50 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 14,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|--|------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 240 l | 29,50 Euro |
| - | für Restmüll in Größen von 770 l bis 1.100 l | 62,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 240 l | 29,50 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 770 l bis 1.100 l | 62,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 60,00 Euro |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,10 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese elfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

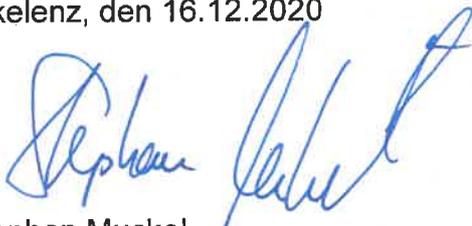
Bekanntmachungsanordnung

Die Elfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16.12.2020



Stephan Muckel
Bürgermeister

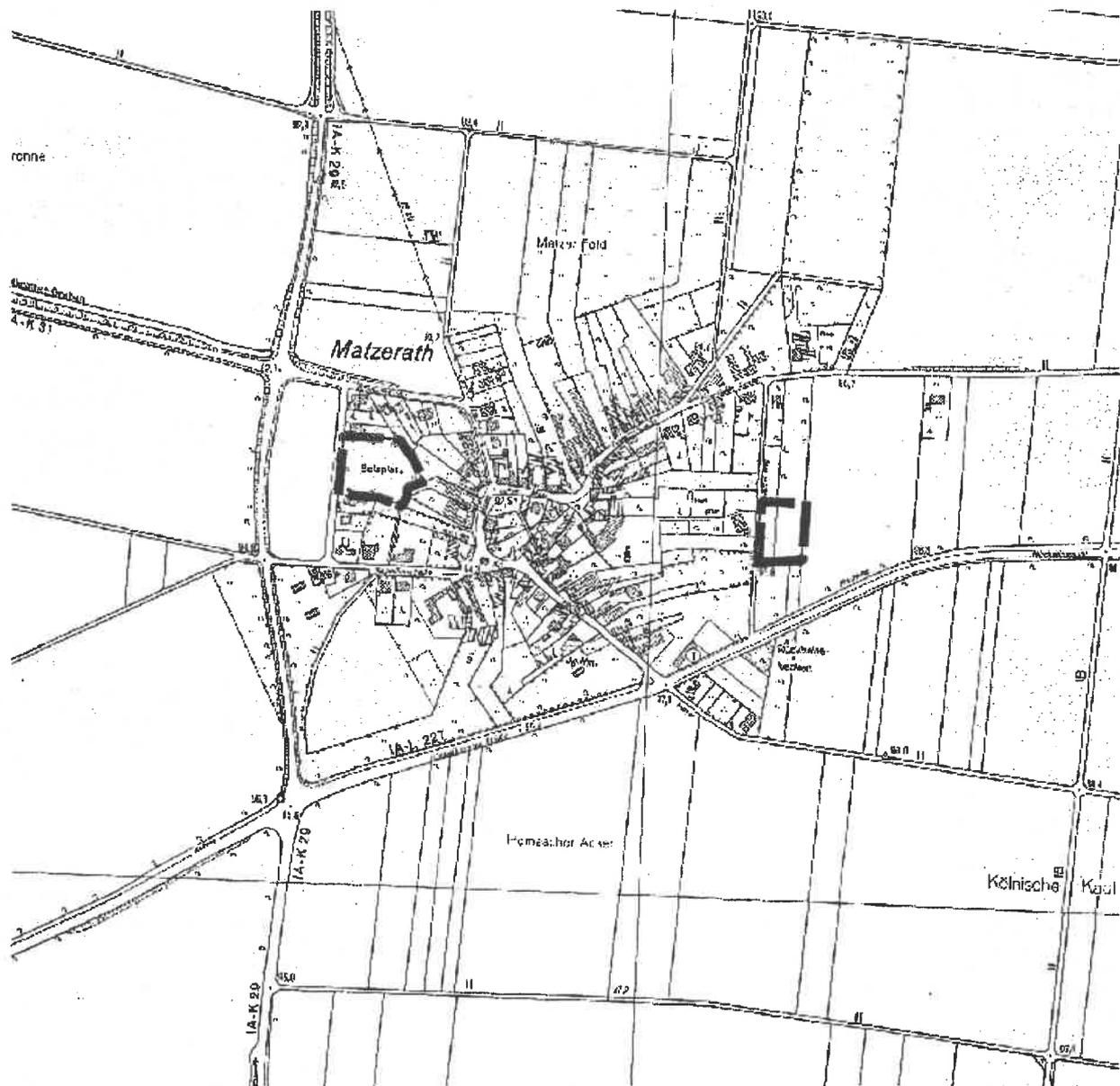
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg)

Ortsteil: Erkelenz-Matzerath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.20219 beschlossen, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz befindet sich am westlichen Ortsrand Erkelenz-Matzerath, östlich der Straße Kauler Weg sowie am östlichen Rand am südlichen Ende des Schwarzen Weges.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Zur mittel- und langfristigen Wohnraumversorgung wurde die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan am nördlichen Ortsrand gelegenen Wohnbauflächen (W) bereits realisiert (BBP Nr. 0240.2 „Grabenstraße“). Von einer Umsetzung der vorgehaltenen Wohnbauflächen „Schwarzer Weg“ wurde bisher hinsichtlich immissionsrechtlicher Bedenken aufgrund der Nähe zur L227 abgesehen.

Ziel der 28. Änderung des FNP ist es die wohnbaulichen Eigenentwicklungen in Matzerath zu stärken, und durch einen Flächentausch und der Verlagerung der Nutzung der auf der öffentlichen Grünflächen „Kauler Weg“ zulässigen Freizeitnutzung (Bolzplatz) am östlichen Ortsrand einen geeigneteren Standort anzubieten. Mit der Neuverortung an den Außenbereich kann eine Entlastung des wohnbaulichen Umfelds hinsichtlich der Emissionen erzielt, und über den Neuzuschnitt der Fläche ein geeigneter Standort mit einer Freizeitnutzung angeboten werden. Mit dem Tausch der Flächennutzungen am „Kauler Weg /Schwarzer Weg“ bleibt der Flächenumfang der Wohnbaufläche (W) und Grünflächennutzung in etwa ausgeglichen. Gleichwohl verbleibt östlich des Schwarzen Wegs die Möglichkeit einer ergänzenden Bebauung, und kann nach Ausbau des vorgesehenen Erschließungsstichs weitere wohnbauliche Grundstücke erschlossen werden

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- Keine

2. Umweltbericht

(Dipl. - Biol. Ulrich Haese, Büro für Umweltplanung, Stolberg im Dezember 2020) **mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:**

Menschen, menschliche Gesundheit (Immissionsvorbelastung durch Bolzplatz, K 29 und L227)

Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere Erhalt des Vegetationsbestandes, Minderungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Aspekte, und der Eingriff in die Lebensgrundlagen)

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima (insbesondere die Flächeninanspruchnahme nach Tausch und Flächenversiegelung, Verdunstungsflächen und Wasserspeicherung, Luftbelastung und -austausch)
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere Bodenfunde)
Wechselwirkungen (insbesondere Naturhaushalt)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 16.11.2020
- Stellungnahme zum Grundwasserstand, Grundwasserabsenkung und Sumpfungsmaßnahmen der auf Braunkohle und Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 19.11.2020
- Stellungnahme zu Immissionen K 29/L227, Schallschutzmaßnahmen
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Schreiben vom 24.11.2020
- Stellungnahme zum Anspruch auf Minderungsmaßnahmen, Eingriffskompensation
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 30.10.2020
- Stellungnahme zur Erschließung/L 227, Anspruch auf Minderungsmaßnahmen

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, mit Begründung, Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.ä. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

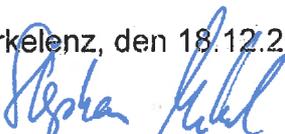
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Knipprath, telefonisch unter 02431 85388 oder per E-Mail unter katharina.knipprath@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

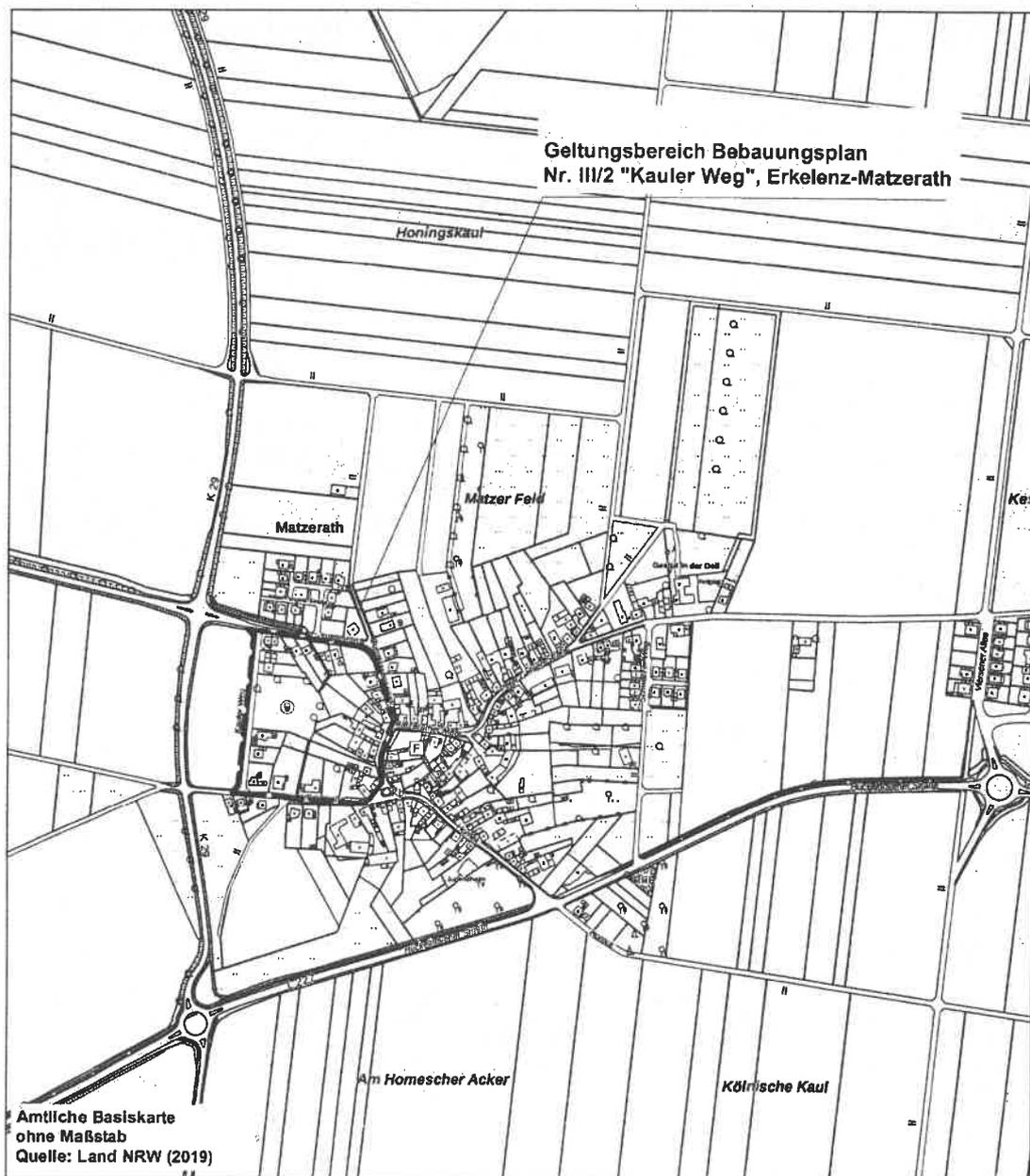
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“

Ortsteil: Erkelenz-Matzerath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, im Ortsteil Erkelenz-Matzerath, liegt am westlichen Ortsrand östlich der Straße Kauler Weg, zwischen Kapellenstraße, Matzerather Maar, zum Hasensprung und Grabenstraße.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und begrenzten Eigenentwicklung des Ortes Matzerath auf einer derzeit als Bolzplatz genutzten Fläche. Der Bolzplatz soll vor der Umsetzung der Planung in den Bereich Schwarzer Weg verlegt werden.

Parallel mit der Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, sollen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ mit seiner 2. Änderung überplant werden.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine eingeschossige freistehende Bebauung auf rund sieben Baugrundstücken vor, die sich in die bestehende Bebauung im Ort einfügen soll.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

Artenschutzprüfung-ASP Stufe II BBP Nr. III/2 „Kauler-Weg“, Dipl.- Biol.- Michael Straube; Wegberg im September 2020.

2. Umweltbericht

(Dipl. Biol. Ulrich Haese, Stollberg im Dezember 2020) **mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:**

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere Wohn- und Erholungssituation, Geräuschemissionen; Neuanlage/Erhalt Kinderspielplatz)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere artenschutzrechtliche Aspekte, und der Eingriff in die Lebensgrundlagen)

Boden, Fläche (insbesondere die Flächenentnahme und Flächenversiegelung im Bestand, der Flächenverbrauch in der Planung)

Wasser (insbesondere Entwässerung und Versickerung nach Teilöffnung eines Abwassergrabens, Grundwasser und Bergbautreibende)

Klima, Luft (insbesondere Mikroklima, Klimawandel)

Landschaft (insbesondere der Erhalt des vorhandenen Baum- und Heckenbestandes)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere Bodenfunde)

Wechselwirkungen (insbesondere Neubaugebiet und dörfliches Umfeld, Mensch und Wohnqualität, Flächenversiegelung und Mikroklima, Verkehrsfrequenz und Emissionsschutz)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 21.11.2019
Hinweis auf Sondierung einer Verdachtsfläche
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.11.2020
Stellungnahme zur Erdbebengefährdung, Baugrund mit Omagener Sprung und Bewegungsaktivität, Schutzgut Boden
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 16.11.2020
Stellungnahme zum Grundwasserstand, Grundwasserabsenkung und Sumpfungmaßnahmen der auf Braunkohle und Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 19.11.2020
Stellungnahme zur Luftqualität, Beseitigung Niederschlagswasser, Einbau RCL, Geothermie, Immissionsschutz und Straßenbaulastträger K29 / L227
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege-, Schreiben vom 24.11.2020
Hinweis auf wahrscheinliche Fundstellen im Plangebiet
- Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld, Schreiben vom 24.11.2020
Stellungnahme zu Anspruch aufgrund des Eingriffs, Verortung Ausgleichsflächen
- RWE Power AG, Schreiben vom 07.12.2020
Hinweis auf Omagener Sprung und Bewegungsaktivität

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf des Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung-ASP Stufe II sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

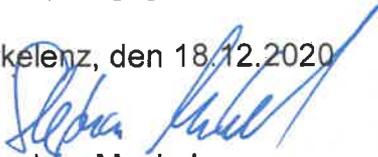
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Knipprath, telefonisch unter 02431 85388 oder per E-Mail unter katharina.knipprath@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße)

Ortsteil: Erkelenz-Granterath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz befindet sich am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Granterath, östlich der Brunnenstraße/ nördlich der Oststraße sowie östlich der Bebauung Am Eselsweg/ südlich Am kleinen Feld.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 29. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Granterath östlich der Brunnenstraße/ nördlich der Oststraße.

In dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches sollen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,0 ha Wohnbauflächen entfallen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich der Ortslage Granterath östlich arrondiert werden. Dies soll zunächst durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ erfolgen. Eine Erweiterung des künftigen Wohngebietes in östliche Richtung und damit die erschließungstechnisch und im Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ bereits vorgesehene Anbindung, soll durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Die mittel- bis langfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken soll so gesichert werden.

Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild des seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz zur Eigenentwicklung des 1.300 Einwohner-Ortes Granterath dienen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit einem festzusetzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- Keine

2. Umweltbericht

(Dipl. Biol. Ulrich Haese, Büro für Umweltplanung, November 2020) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere zu Naherholung, Verkehrslärm, Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit),

Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere zu prägenden Landschaftselemente, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete, Planungsrelevante Arten)

Boden, Fläche (insbesondere zur Bodenversiegelung, Altlasten, Bodenqualität)

Wasser (Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung, Verdunstung, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohletagebau, früherer Einwirkungsbereich Steinkohlebergbau)

Klima, Luft (insbesondere zu zu erwartende Störwirkungen, Luftbelastungen, klimatische Verhältnisse)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere zu Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, historische Zeugnisse im Boden)

Wechselwirkungen (insbesondere zu Mensch und Landschaft bezüglich der Erholungsnutzung)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 29.04.2020: Hinweise zu Braunkohletagebau, Grundwasserabsenkungen und Grundwasserwiederanstieg sowie hierdurch bedingte mögliche Bodenbewegungen, Steinkohlenbergbau
- EBV GmbH, Schreiben vom 18.05.2020: Hinweis zu Steinkohle
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 18.05.2020: Hinweis zur Erdbebengefährdung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, mit Begründung, Umweltbericht, ggf. Gutachten benennen sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

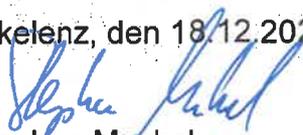
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Stark, telefonisch unter 02431 85290 oder per E-Mail unter vanessa.stark@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“

Ortsteil: Erkelenz-Granterath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath liegt am östlichen Siedlungsrand von Granterath, zwischen dem bestehenden Wohngebiet „Am Eselsweg“ sowie der Brunnenstraße und der Oststraße.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortsteiles Granterath beabsichtigt. Hierzu werden im aufzustellenden Bebauungsplan "Allgemeine Wohngebiete (WA1-2)" festgesetzt.

Im Jahre 2004 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0500.1 „Am Eselsweg“ und im Jahre 2006 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IV/1 „Am Kreuz“, auf deren Grundlage die Wohnbaulandversorgung im Ortsteil Erkelenz-Granterath in den Folgejahren erfolgte. Insgesamt konnten im Ortsteil Granterath mit diesen Bebauungsplänen rd. 60 Baugrundstücke entwickelt werden. Die beiden Bebauungspläne sind vollständig realisiert.

Im Ortsteil Granterath stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden.

Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage Granterath bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

Artenschutzprüfung (Stufe I und II), Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ in Granterath, April 2020, Diplom-Biologe Ulrich Haese mit Informationen zu planungsrelevanter Arten.

2. Umweltbericht

(Dipl. Biol. Ulrich Haese, Büro für Umweltplanung, November 2020) mit **umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:**

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere zu Naherholung, Verkehrslärm, Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit)

Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere zu prägenden Landschaftselemente, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete, Planungsrelevante Arten)

Boden, Fläche (insbesondere zur Bodenversiegelung, Altlasten, Bodenqualität)
Wasser (Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung, Verdunstung, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohletagebau, früherer Einwirkungsbereich Steinkohlebergbau)

Klima, Luft (insbesondere zu erwartende Störwirkungen, Luftbelastungen, klimatische Verhältnisse)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere zu Baudenkmäler, wertvolle gebäudebestände, historische Zeugnisse im Boden)

Wechselwirkungen (insbesondere zu Mensch und Landschaft bezüglich der Erholungsnutzung)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 29.04.2020: Hinweise zu Braunkohletagebau, Grundwasserabsenkungen und Grundwasserwiederanstieg sowie hierdurch bedingte mögliche Bodenbewegungen, Steinkohlenbergbau
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 18.05.2020 und Email vom 04.09.2020: Informationen zur Altlastensituation, Immissionsschutz (Hinweis zu Geräusch- und Geruchsmissionen, landwirtschaftliche Flächen angrenzend), Versickerung Niederschlagswasser
- EBV GmbH, Schreiben vom 18.05.2020: Hinweis zu Steinkohle
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 18.05.2020: Hinweis zur Erdbebengefährdung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung (Stufe I und II) April 2020, Diplom-Biologe Ulrich Haese sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

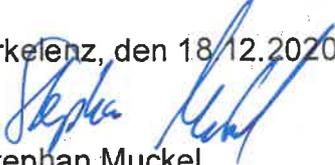
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Stark, telefonisch unter 02431 85290 oder per E-Mail unter vanessa.stark@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-
/Oberwestrich, Berverath)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt zwischen dem östlichen Rand des Umsiedlungsstandortes und der Ortschaft Herrath. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 31. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Gemischten Bauflächen im Bereich zwischen dem Umsiedlungsstandort und dem Ortsteil Mennekrath am östlichen Ortsrand des Umsiedlungsstandortes Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Erkelenz-Mitte.

Die bestehenden Flächenangebote am Umsiedlungsstandort sind aufgrund Anzahl, Flächengröße sowie aufgrund des Immissionsschutzes eingeschränkter Möglichkeit der Tierhaltung nach Angaben des Bergbautreibenden der RWE Power AG für die Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe nicht ausreichend.

Der Bergbautreibende RWE Power AG hat daher zwischen dem Umsiedlungsstandort und dem Ortsteil Mennekrath landwirtschaftliche Flächen erworben, die östlich an den Umsiedlungsstandort angrenzen. Auf rd. 10 ha Flächen soll ein weiteres Grundstücksangebot für umzusiedelnde landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden, dass Raum für 6 bis 7 Hofstellen sowie hofnahe Flächen für Ackerland und Weiden bietet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- keine

2. Umweltbericht (BKR Aachen, 04.12.2020) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere zu Lärm- und Geruchsimmissionen),

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere zu prägenden Landschaftselemente, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete, planungsrelevante Arten)

Boden, Fläche (insbesondere zur Bodenversiegelung, Altlasten, Bodenqualität)

Wasser (insbesondere Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung, Verdunstung, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohletagebau)

Klima, Luft (insbesondere zu erwartende Störwirkungen, Luftbelastungen, klimatische Verhältnisse)

Landschaft (insbesondere zu Landschaftsbild und Erholungsnutzung)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere zu Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, historische Zeugnisse im Boden)

Wechselwirkungen (insbesondere zu Mensch und Landschaft bezüglich Erholungsnutzung und Stoffkreisläufen)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Schreiben vom 02.10.2020: Hinweis zu Erdbebengefährdung und Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohletagebau
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Mail vom 08.10.2020: Hinweis zu Wasserschutzgebieten
- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 22.09.2020: Hinweis zu Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), mit Begründung, Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

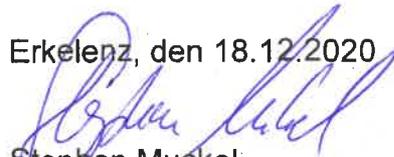
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei dem zuständigen Sachbearbeiter, Herr Balzhäuser, telefonisch unter 02431 85290 oder per E-Mail unter thomas.balzhaeuser@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

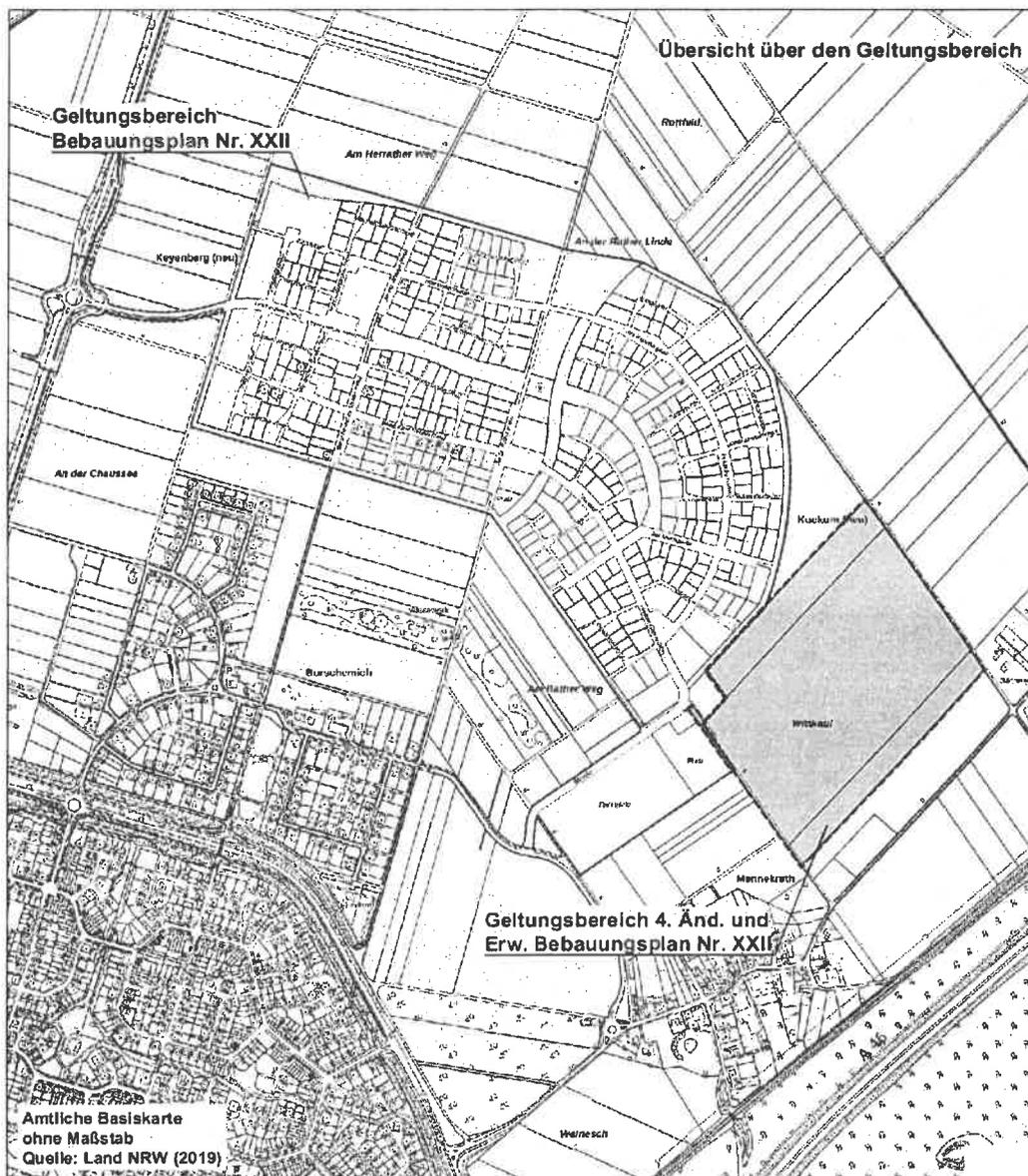
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII
„Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“

Ortsteil:
Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt zwischen dem östlichen Rand des Umsiedlungsstandortes und der Ortschaft Herrath. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte sollen südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem ca. 15 ha großen Plangebiet Dorfgebiete sowie Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt werden. Die neu festgesetzten Dorfgebiete dienen der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (BKR Aachen, 01.12.2020) mit Informationen zu Naturhaushalt, Landschaftsbild, Darstellung der vorhabenbedingten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Weiler Wittkaul“ in Erkelenz (ACCON Köln, November 2020) mit Informationen zum Straßen- und Schienenverkehrslärm
- Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung eines Bebauungsplans für den „Weiler Wittkaul“ der Stadt Erkelenz, Landkreis Heinsberg (ACCON Köln, November 2020) mit Informationen zu Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe

2. Umweltbericht (BKR Aachen, 04.12.2020) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere zu Lärm- und Geruchsimmissionen),

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere zu prägenden Landschaftselemente, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete, planungsrelevante Arten),

Boden, Fläche (insbesondere zur Bodenversiegelung, Altlasten, Bodenqualität),

Wasser (insbesondere Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung, Verdunstung, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohletagebau)

Klima, Luft (insbesondere zu erwartende Störwirkungen, Luftbelastungen, klimatische Verhältnisse)

Landschaft (insbesondere zu Landschaftsbild und Erholungsnutzung)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere zu Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, historische Zeugnisse im Boden)

Wechselwirkungen (insbesondere zu Mensch und Landschaft bezüglich Erholungsnutzung und Stoffkreisläufen)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz, Schreiben vom 02.10.2020: Hinweis zu Bodenschutz und Wasserwirtschaft
- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Schreiben vom 02.10.2020: Hinweis zu Erdbebengefährdung
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Mail vom 08.10.2020: Hinweis zu Wasserschutzgebieten
- Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, Schreiben vom 22.09.2020: Hinweis zu Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 liegt der Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte mit Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Schall- und Geruchsgutachten sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

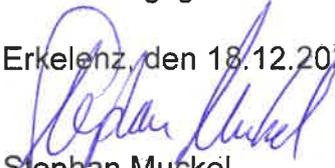
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei dem zuständigen Sachbearbeiter, Herr Balzhäuser, telefonisch unter 02431 85290 oder per E-Mail unter thomas.balzhaeuser@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 18.12.2020



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	Brabantstraße	Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 577
2.	Flandernstraße	Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstücke 539, 540, 559, 560

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

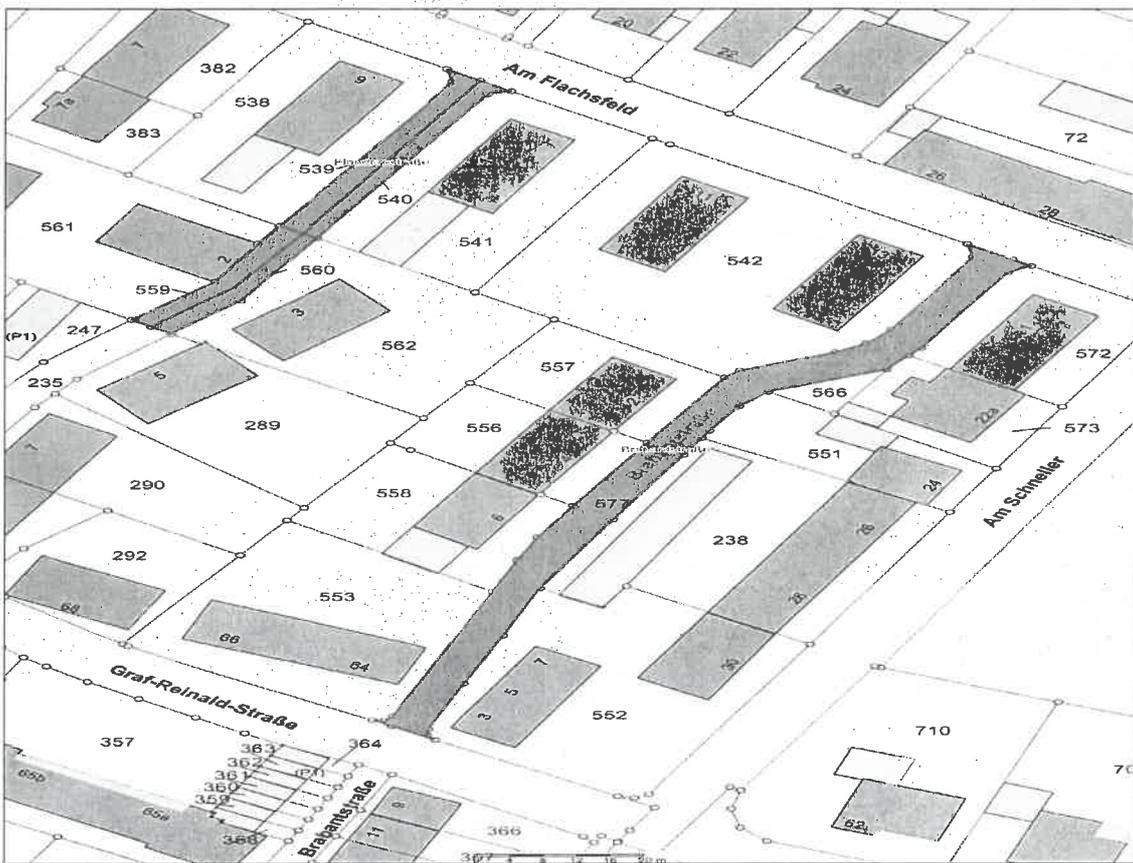
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

1. + 2. Brabantstraße und Flandernstraße



Erkelenz, den 14.12.2020

Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der

Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid gem. § 91 ff. SGB VIII der Stadt Erkelenz vom 14.12.2020, Aktenzeichen 5136.890.0968 an

Herrn Christos Evagelou, geb. 22.12.1975, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 162, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 14.12.2020

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG JACKERATH
Az.: - 33.45 - 5 10 02 -

50667 Köln, den 03.12.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Jackerath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offengelegt von

Montag, den 11. Januar 2021 bis Dienstag, den 12. Januar 2021
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

Sollten die Beteiligten den Offenlegungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Herr Frechen unter Tel.: 0221/147 – 4071 und Frau Koczak unter Tel.: 0221/147 – 3466 gerne zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan in dem Zeitraum der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im späteren Anhörungstermin am 27. Januar 2021 weitergehende Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis - Ausgleichs- und Entschädigungen - erhält.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 27. Januar 2021, um 10.00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

Sollten die Beteiligten den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter o. g. Telefonnr. erforderlich.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Jackerath einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG). Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen. Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.45- 5 10 02 - und ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Besondere Hinweise zur Corona-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Weiterhin werden sie nach Betreten des Gebäudes gebeten, sich beim Pförtner im Foyer anzumelden.

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Wie geht es weiter in der Flurbereinigung Jackerath?

Nach der Zustellung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 bzw. 63 FlurbG angeordnet. Zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden Sie auch Eigentümer der neuen Flurstücke.

Nachdem die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster u. a.) von Amts wegen berichtigt worden sind, wird das Flurbereinigungsverfahren mit der Schlussfeststellung beendet werden.

Im Auftrag
gez. Pils
Regierungsvermessungsrätin
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

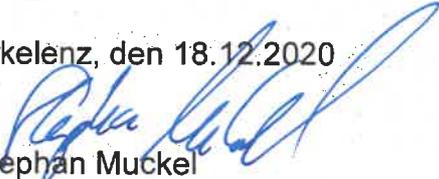
Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/index.html

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 10.12.2020
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Betgenhauser Feld
Az.: 33.45 -5 14 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

von Montag, den 25.01. bis Freitag, den 05.02.2021
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

zur Verfügung.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

Donnerstag, den 11.02.2021 um 10.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist. Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich

der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk-internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form-vollmacht.pdf)

[koeln.nrw.de/brk-internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form-vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk-internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form-vollmacht.pdf)

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pils, RVR'in
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

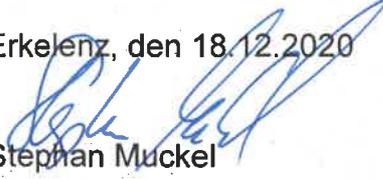
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/betgenhauser_feld/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leitungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Erkelenz, den 18.12.2020


Stephan Muckel
Bürgermeister